



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM: Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Ruben Gehart Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

## Tipps & Termine

Die 45. Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Montag, dem 03.07.2023 um 17:00 Uhr im Rathaus, Ratssaal 1. OG, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf [www.schwarzenberg.de](http://www.schwarzenberg.de) (Startseite unten „Ortsübliche Bekanntgaben“).

## Verschiedenes

### Verlag nicht im Auftrag der Stadt Schwarzenberg unterwegs

Die Stadtverwaltung erreichten vereinzelte Anfragen von Vereinen/Firmen, ob der Verlag Linus-Wittich bzw. Wittich-Herzberg im Auftrag der Stadt unterwegs ist. Das ist NICHT der

Fall! Laut Information von durch den Verlag angeschriebenen Vereinen/Firmen wird für Anzeigenwerbung o.ä. in einem Mitteilungsblatt (Region) Schwarzenberg ab 1.8.2023 gewor-

ben. Dies wird es seitens der Stadt nicht geben, keinesfalls ab August 2023. Unabhängig davon kann ein Verlag eigene Hefte/Zeitschriften o.ä. auf den Markt bringen.

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.  
Erzgebirgskreis

## Satzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 23.05.2023

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und des § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 22.05.2023 mit Beschluss-Nr. 405/2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. erhebt für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten und Amtshandlungen, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- Die in § 8a Abs. 2 Satz 1 SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- Unberührt bleiben Regelungen zu Abgaben in anderen Satzungen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und spezialgesetzliche Regelungen.

### § 2 Kostenpflicht

- Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung, ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen, nur einmal an.
- Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

### § 3 Kostenschuldner

- Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet
  - wem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,

- wer die Verwaltungskosten durch eine von der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Auslagen im Sinne des § 13 Abs. 1 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### § 4 Kostenpflichtige Tatbestände, Höhe der Verwaltungsgebühr

- Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- Rahmengebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, bemessen.
- Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis eine Gebühr bestimmt ist, noch Verwaltungsgebühren- und Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 Euro bis zu 50.000 Euro erhoben.
- Für Amtshandlungen nach Tarif-Nr. 8 des Kostenverzeichnisses kann, bei wesentlicher Veränderung der festgesetzten Verwaltungsgebühren, eine abweichende Verwaltungsgebühr erhoben werden.
- Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### § 5 Entstehen und Fälligkeit des Verwaltungskostenanspruches

- Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- Die Verwaltungskosten werden nach § 18 SächsVwKG einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostensatzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. als kostenerhebende Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

### § 6 Auslagen

Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach § 13 SächsVwKG.

### § 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalaushaltsverordnung – SächsKomHVO) entsprechend.

### § 8 Inkrafttreten

- Diese Satzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 29.06.2005 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 23.05.2023

*RSG*

R. Gehart  
Oberbürgermeister



Anlage 1

## Kostenverzeichnis zur Satzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 23.05.2023

Tarif	Amtshandlung	Gebühren			
<b>1</b>	<b>Beglaubigungen</b>		<b>5.</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
1.1	Beglaubigungen nach § 64 Abs. 2 SGB X	gebührenfrei	5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag, auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung, erforderlich machen würde	10% - 25% der für die Entscheidung vorgesehenen Gebühr, mind. jedoch 10,00 €
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	1,00 € je Seite, mind. jedoch 10,00 €			
1.3	Beglaubigung fremdsprachiger Urkunden und von Urkunden oder Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	2,00 € je Seite, mind. jedoch 10,00 €	5.2.	Verlängerung einer Frist, die nicht unter 5.1 fällt	10,00 € bis 25,00 €
<b>2.</b>	<b>Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise</b>		<b>6.</b>	<b>Abschriften, Vervielfältigungen, Ausfertigungen</b>	
2.1.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei	6.1.	von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. in deutscher Sprache und sorbischer Sprache (sofern nicht durch Ablichtung hergestellt)	1,00 € je Seite, mind. jedoch 10,00 €
2.2.	Ausstellung von Zeugnissen und Ausweisen	10,00 € bis 170,00 €	6.2.	von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. in fremder Sprache (sofern nicht durch Ablichtung hergestellt)	2,00 € je Seite, mind. jedoch 10,00 €
2.3.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10,00 € bis 170,00 €	6.3.	Sonstige Abschriften, Vervielfältigungen, Ausfertigungen	10,00 € bis 50.000,00 €
<b>3.</b>	<b>Erteilung einer Zeitschrift/-ausfertigung</b>		6.4.	Kopien mittels Drucker/Kopiergerät je Seite	
3.1.	Erteilung einer Zeitschrift oder Zweitausfertigung (sofern nicht durch Ablichtung hergestellt)	10,00 € bis 50.000,00 €		bis A4 schwarz-weiß	0,50 €
<b>4.</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>			bis A4 mehrfarbig	1,00 €
4.1.	mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei		bis A3 schwarz weiß	1,50 €
4.2.	Auskünfte die nicht unter 4.1 fallen	10,00 € bis 150,00 €		bis A3 mehrfarbig	2,00 €
4.3.	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne, u.ä. für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei	<b>7.</b>	<b>Amtshandlungen nach § 4 Abs. 3 Verwaltungskostensatzung</b>	
4.4.	Einsicht in Akten, amtliche Bücher, Karteien, Register und dergleichen, die nicht unter 4.3 fallen, soweit nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt	je 1,00 €, mind. jedoch 10,00 €	7.1.	Amtshandlungen nach § 4 Abs. 3 Verwaltungskostensatzung	10,00 € bis 50.000,00 €
4.5.	bereits archivierte Akten, amtliche Bücher, Karteien, Register und dergleichen nach 4.4	je 2,00 €, mind. jedoch 10,00 €	<b>8.</b>	<b>Besondere Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung</b>	
				Für Amtshandlungen nach Tarif-Nr. 8 kann, bei wesentlicher Veränderung der festgesetzten Verwaltungsgebühren, eine abweichende Gebühr erhoben werden.	
			8.1.	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00 €
			8.2.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00 €
			8.3.	Verwahrung Führerschein	13,00 €
			8.4.	Erstellung Beschilderungsplan im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung	27,00 €
			8.5.	Bescheinigung Kampfmittelfreiheit	16,00 €
			8.6.	Bescheid Veranstaltungsbestätigung	33,00 €
			8.7.	Verwaltungsaufwand zur Umsetzung eines PKW	55,00 €
			8.8.	Erteilung Sondernutzungserlaubnis nach Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.	50,00 €
			8.9.	Genehmigung Feuerwerk	41,00 €
			8.10.	Genehmigung Walpurgisfeuer	27,00 €
			8.11.	Genehmigung Lagerfeuer	27,00 €
			8.12.	Fundsachen	
			8.12.1.	bei einem Schätzwert bis 50,00 €	gebührenfrei
			8.12.2.	bei einem Schätzwert bis 500,00 €	5 vom 100
			8.12.3.	bei einem Schätzwert über 500,00 €	3 vom 100
			8.12.4.	bei Tieren	3 vom 100
			8.13.	Beglaubigung von Schulzeugnissen aus dem Archiv	11,00 €
			8.14.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Waldbühne/Naturtheater	67,00 €
			8.15.	Erstellung eines Vorkaufrechtszeugnisses	55,00 €
			8.16.	Erteilung einer Hausnummer	55,00 €
			8.17.	Bauplanungsrechtliche Auskunft gegenüber Sachverständigen/Gutachtern, etc.	111,00 €
			8.18.	Neubearbeitung Sondernutzungserlaubnis einer ortsfesten Werbung	83,00 €
			8.19.	Folgebescheid Sondernutzungserlaubnis einer ortsfesten Werbung	27,00 €
			8.20.	Zustimmungen/Ablehnungen Vorgänge nach § 14 SächsStrG	55,00 €

## Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- vor Ablauf der Jahresfrist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.